

1. Februar 2021

Parkplatzverordnung

Der Gemeinderat Bönigen,

gestützt auf das Parkplatzreglement vom 13. Dezember 2020,

beschliesst:

I. Begriffe

Artikel 1

- Öffentliche Parkplätze
- ¹ Die öffentlichen Parkplätze sind im Verzeichnis gemäss Anhang ausgewiesen.
- ² Das Verzeichnis enthält die bewirtschafteten und nicht bewirtschafteten Parkplätze.

Artikel 2

- Parkkartenkategorien
- Es bestehen folgende Parkkartenkategorien:
- a) Allgemeine Parkkarte,
 - b) Gemeinderatsparkkarte,
 - c) Personalparkkarte,
 - d) Parkkarte Personal Schule,
 - e) Dienstparkkarte für Fahrzeuge der Einwohnergemeinde,
 - f) Sonderbewilligung für motorlose und schwere Motorwagen

II. Bestimmungen zu den einzelnen Kategorien

a) Allgemeine Parkkarte

Artikel 3

- Bezugsrecht
- Die allgemeine Parkkarte für mindestens einen Monat oder zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate kann von allen Personen und Firmen bezogen werden.

Artikel 4

- Geltungsbereich
- ¹ Die allgemeine Parkkarte gilt auf allen öffentlichen Parkplätzen in der Einwohnergemeinde Bönigen.
- ² Die Parkkarte berechtigt zum uneingeschränkten Parkieren während der Gültigkeitsdauer. Die Parkzeitbeschränkung gilt somit nicht.
- ³ Pro Parkkarte darf maximal eine Kontrollschildnummer hinterlegt werden.

b) Gemeinderatsparkkarte

Artikel 5

- Bezugsrecht
- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates können Gemeinderatsparkkarten während ihrer Amtszeit beziehen. Mit dem Austritt aus dem Gemeinderat verfällt die Gültigkeit der Parkkarte.

² Die Gemeinderatsparkkarte ist persönlich und nicht übertragbar.

Artikel 6

Geltungsbereich

¹ Die Gemeinderatsparkkarte gilt auf allen öffentlichen Parkplätzen in der Einwohnergemeinde Bönigen.

² Die Parkkarte berechtigt zum uneingeschränkten Parkieren während der Gültigkeitsdauer. Die Parkzeitbeschränkung gilt somit nicht.

³ Die Parkkarte wird jeweils pro Kalenderjahr ausgestellt.

⁴ Pro Parkkarte darf maximal eine Kontrollschildnummer hinterlegt werden.

c) Personalparkkarte

Artikel 7

Bezugsrecht

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Arbeitsplatz in der Gemeindeverwaltung und im Werkhof können Personalparkkarten beziehen. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses verfällt die Gültigkeit der Personalparkkarte.

² Die Personalparkkarte ist persönlich und nicht übertragbar.

Artikel 8

Geltungsbereich

¹ Die Personalparkkarte gilt auf allen öffentlichen Parkplätzen in der Einwohnergemeinde Bönigen.

² Die Parkkarte berechtigt zum uneingeschränkten Parkieren während der Gültigkeitsdauer. Die Parkzeitbeschränkung gilt somit nicht.

³ Die Parkkarte wird jeweils pro Kalenderjahr ausgestellt.

⁴ Pro Parkkarte darf maximal eine Kontrollschildnummer hinterlegt werden.

d) Parkkarte Personal Schule

Artikel 9

Bezugsrecht

¹ Die an der Schule und im Kindergarten in Bönigen unterrichtende Lehrerschaft und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Arbeitsplatz in der Schule Bönigen können eine Parkkarte Personal Schule erwerben. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses verfällt die Gültigkeit der Parkkarte Personal Schule.

² Die Parkkarte Personal Schule ist persönlich und nicht übertragbar.

Artikel 10

Geltungsbereich

¹ Die Parkkarte Personal Schule gilt nur auf dem öffentlichen Parkplatz bei der Parkstrasse.

² Die Parkkarte berechtigt zum uneingeschränkten Parkieren während der Gültigkeitsdauer. Die Parkzeitbeschränkung gilt somit nicht.

³ Die Parkkarte wird für mindestens einen Monat oder für zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate ausgestellt.

⁴ Pro Parkkarte darf maximal eine Kontrollschildnummer hinterlegt werden.

e) Dienstparkkarte**Artikel 11**

- Bezugsrecht ¹ Für gekennzeichnete Dienstfahrzeuge der Einwohnergemeinde Bönigen sind im Einsatz keine Parkgebühren zu entrichten.
- ² Zur Kennzeichnung dienstlich verwendeter Privatfahrzeuge können bei der Gemeindeverwaltung Dienstparkkarten bezogen werden.

Artikel 12

- Geltungsbereich ¹ Die Dienstparkkarte gilt auf allen öffentlichen Parkplätzen in der Einwohnergemeinde Bönigen.
- ² Die Parkkarte berechtigt zum uneingeschränkten Parkieren. Die Parkzeitbeschränkung gilt somit nicht.

f) Sonderbewilligung**Artikel 13**

- Bezugsrecht Die Sonderbewilligung setzt ein begründetes schriftliches Gesuch voraus.

Artikel 14

- Geltungsbereich ¹ Bei der Sonderbewilligung werden bestimmte Plätze zugewiesen.
- ² Das Parkieren mit einer Sonderbewilligung ist nur von Montag bis Freitag gestattet. Die Sonderbewilligung berechtigt zum uneingeschränkten Parkieren während der Gültigkeitsdauer. Die Parkzeitbeschränkung gilt somit nicht.
- ³ Pro Sonderbewilligung dürfen maximal zwei Kontrollschildnummern hinterlegt werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen**Artikel 15**

- Abgabe Parkkarten können bei der Gemeindeverwaltung oder Online bezogen werden. Die Parkkarten sind bei der Abgabe zu bezahlen.

Artikel 16

- Rückgabe ¹ Nicht mehr verwendete Jahresparkkarten können bei der Gemeindeverwaltung Bönigen zurückgegeben werden.
- ² Bei zurückgegebenen Jahresparkkarten wird die Gebühr für ganze, nicht benutzte Monate zurückerstattet.
- ³ Bei nicht verwendeten Monatsparkkarten oder Sonderbewilligungen werden keine bezahlten Gebühren zurückerstattet.

Artikel 17

- Entzug ¹ Missbräuchlich verwendete Parkkarten werden entzogen.
- ² Muss eine Parkkarte entzogen werden, besteht kein Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

VI. Gebühren

Artikel 18

Grundsatz

Die von der Gemeinde bewirtschafteten Parkplätze werden in der Regel ganzjährig von 07.00 – 19.00 Uhr bewirtschaftet.

Artikel 19

Kosten Parkkarten

Die Gebühren für die Parkkarten werden wie folgt festgesetzt:

| <i>Alle Beträge in Franken</i> | | Monat | Jahr |
|--------------------------------|---------------------------|---|--------------|
| a) | Allgemeine Parkkarte | 30.00 | 300.00 |
| b) | Gemeinderatsparkkarte | – | gebührenfrei |
| c) | Personalparkkarte | – | gebührenfrei |
| d) | Parkkarte Personal Schule | 15.00 | 150.00 |
| e) | Dienstparkkarte | – | – |
| f) | Sonderbewilligung | Tagesansatz nach Artikel 21 Absatz 1 (Parkuhren, Autos und Motorräder) | |

Artikel 20

Parkuhren und –auto-
maten

¹Für Autos und Motorräder beträgt die Parkgebühr CHF 1.00 pro Stunde und CHF 12.00 pro Tag. Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei.

²Für Gesellschaftswagen beträgt die Parkgebühr CHF 5.00 pro Stunde und CHF 30.00 pro Tag.

Artikel 21

Mehrwertsteuer

Soweit die gebührenpflichtige Parkplatzbenützung mehrwertsteuerpflichtig ist, ist die Mehrwertsteuer in den Ansätzen der Artikel 20 und 21 inbegriffen.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 22

Verfügungen, Rechts-
mittel

¹Verfügungen gestützt auf diese Verordnung erlässt die Gemeindepolizeibehörde.

²Verfügungen gestützt auf diese Verordnung können innert 30 Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2021 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Parkplatzbewirtschaftung vom 13. Dezember 2010.

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat Bönigen hat die Parkplatzverordnung am 1. Februar 2021 genehmigt.

Gemeinderat



Roland Oppliger
Präsident i.V.

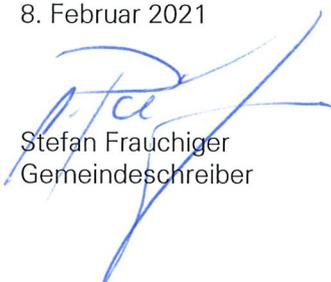


Stefan Frauchiger
Sekretär

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. April 2021 sind im Anzeiger Interlaken vom 11. Februar 2021 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.

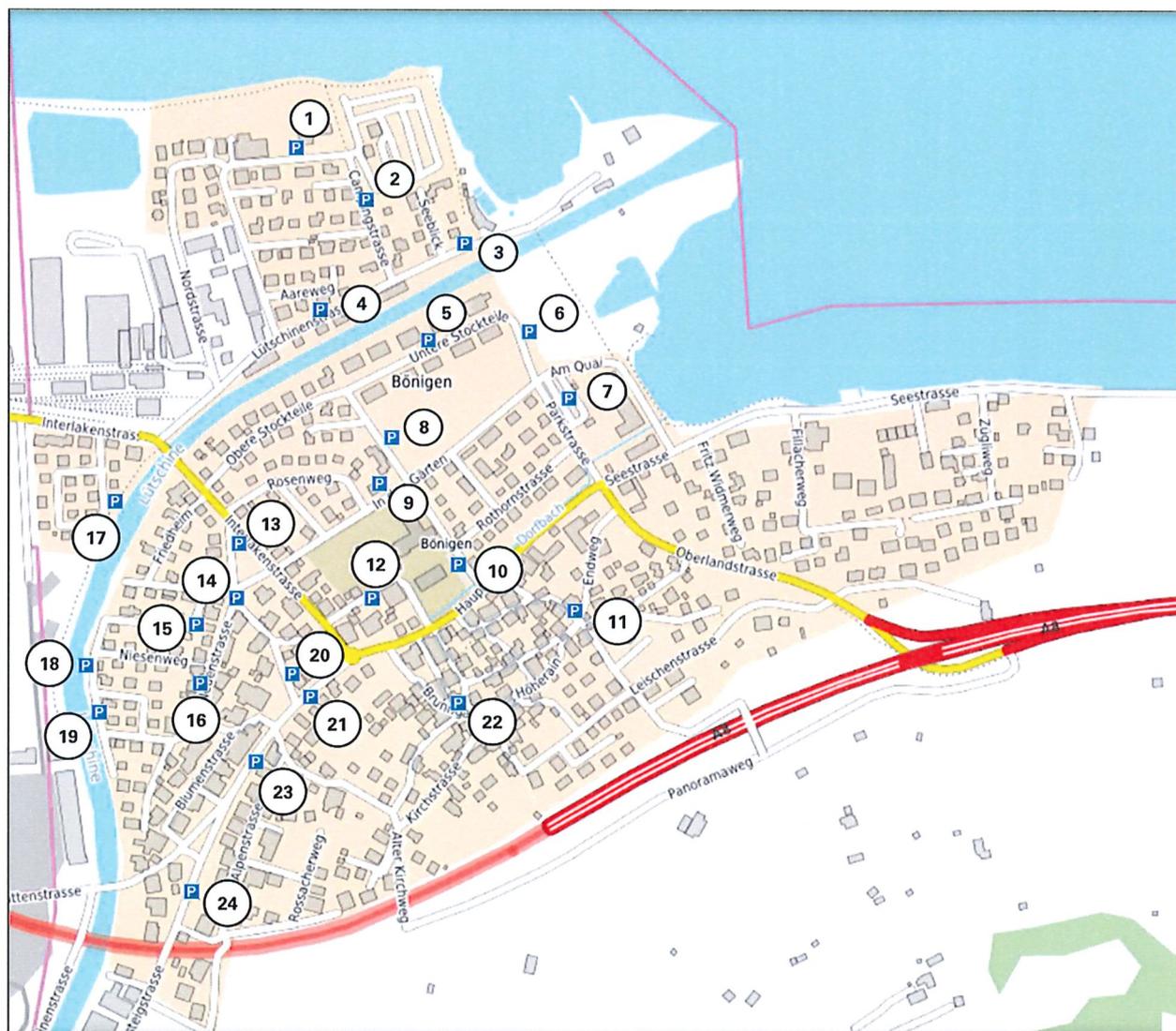
8. Februar 2021



Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber

Anhang

Verzeichnis bewirtschaftete Parkplätze



- | | |
|----------------------|-------------------|
| 1. Aareweg | 13. Gartenstrasse |
| 2. Campingstrasse | 14. Gartenstrasse |
| 3. Lütschinenstrasse | 15. Eyweg |
| 4. Lütschinenstrasse | 16. Neuenstrasse |
| 5. Untere Stockteile | 17. Erlenweg |
| 6. Untere Stockteile | 18. Eyweg |
| 7. Parkstrasse | 19. Eyweg |
| 8. Harderstrasse | 20. Gartenstrasse |
| 9. In den Gärten | 21. Hauptstrasse |
| 10. Harderstrasse | 22. Brunngrasse |
| 11. Beundengasse | 23. Hauptstrasse |
| 12. Lindenweg | 24. Gsteigrasse |